



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. Dezember 2015
(OR. en)

16485/06
EXT 3

WTO 254
COASI 174

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments	16485/06 WTO 254 COASI 174 RESTREINT UE
vom	8. Dezember 2006
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung der Kommission an den Rat, die Kommission zu ermächtigen, im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit der Republik Korea über ein Freihandelsabkommen zu verhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

RESTREINT UE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 6.12.2006
SEK(2006) 1561 endgültig

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

die Kommission zu ermächtigen, im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit der Republik Korea über ein Freihandelsabkommen zu verhandeln

{SEK(2006) 1562}
{SEK(2006) 1563}

DECLASSIFIED PART

on 06 JUL 2015



DE

RESTREINT UE

DE

RESTREINT UE

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND

1.1. Freihandelsabkommen – Politik der EU

In ihrer Mitteilung „Ein wettbewerbsfähiges Europa in einer globalen Welt“¹ befasst sich die Kommission mit dem Beitrag der EU-Handelspolitik zur Wachstums- und Beschäftigungsstrategie der Europäischen Union. Sie bekräftigt darin das Bekenntnis der EU zur Welthandelsorganisation (WTO) als dem für sich genommen wirksamste Mittel zu Ausbau und Gestaltung des Handels zum Nutzen aller. Sie betont, dass die EU zuvörderst der Doha-Entwicklungsagenda (DDA) verpflichtet bleibt und dass die EU sich sehr dafür einsetzen wird, dass die Verhandlungen wieder aufgenommen werden. Die Mitteilung plädiert gleichzeitig dafür, dass die Union auf der WTO-Plattform aufbaut und neue Wachstumsmöglichkeiten schafft, indem sie die Märkte weiter für Handel und Investitionen öffnet. In der Mitteilung werden eine Reihe miteinander verknüpfter handelspolitischer Initiativen vorgestellt, die die Bemühungen um die Wiederaufnahme der WTO-Verhandlungen ergänzen. Im Rahmen dieser Initiativen wird vorgeschlagen, sorgfältig ausgewählte umfassende Freihandelsabkommen auszuhandeln.

Freihandelsabkommen können, sofern umsichtig davon Gebrauch gemacht wird, eine schnellere und weiter gehende Marktöffnung und Integration fördern, wenn sie Bereiche angehen, die noch nicht reif sind für multilaterale Gespräche. In der Mitteilung wird betont, dass die EU bei der Entwicklung bilateraler Handelsbeziehungen auch künftig anderen Fragen sowie der Rolle der Außenhandelspolitik in den EU-Außenbeziehungen Rechnung tragen sollte. ~~Wenn aber die Außenhandelspolitik zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen soll, dann müssen wirtschaftliche Faktoren bei der Wahl der künftigen Freihandelspartner eine Hauptrolle spielen.~~ Das wichtigste wirtschaftliche Kriterium für die Wahl neuer Partner für Freihandelsabkommen sollte das Marktpotenzial (Größe und Wachstum der Wirtschaft) sein sowie der Umfang der Schutzmaßnahmen, die gegen die Interessen der EU-Exportwirtschaft gerichtet sind (tarifäre und nichttarifäre Schranken). Gleichzeitig sollten wir die Verhandlungen berücksichtigen, die unsere potenziellen Partner mit Wettbewerbern der EU führen.

Inhaltlich müssten neue, an der Wettbewerbsfähigkeit orientierte Freihandelsabkommen umfassend und anspruchsvoll sein und die größtmögliche Handelsliberalisierung anstreben, wozu auch eine weit reichende Liberalisierung bei Dienstleistungen und Investitionen zählen würde. Künftige Freihandelsabkommen müssten auch neue Wege zur Beseitigung ~~nichttarifärer Handelshemmnisse aufzeigen und Vorschriften über die handelsbezogenen Aspekte nachhaltiger Entwicklung beinhalten.~~

In der Mitteilung wird hervorgehoben, dass die EU von Beginn an sicherstellen muss, dass ihre potenziellen Partner ähnliche Ziele wie sie selbst anstreben, wenn sie vermeiden will, dass die Verhandlungen später wegen allzu unterschiedlicher Erwartungshaltungen ins Stocken geraten.

DECLASSIFIED PART
on 06 JUL 2015
567 vom 4..10.2006.

¹ „Ein wettbewerbsfähiges Europa in einer globalen Welt“ - KOM(2006) 567 vom 4..10.2006.

DE

2
RESTREINT UE

DE

RESTREINT UE

Am 13. November 2006, hat der Rat der Europäischen Union Schlussfolgerungen angenommen, wonach der Rat die baldige Aufnahme von Verhandlungen mit den ASEAN²-Ländern, Indien und der Republik Korea (Südkorea) unterstützt, und die Kommission auffordert, dem Rat Vorschläge für Verhandlungsrichtlinien ohne unangemessene Verzögerung vorzulegen.

1.2. Die Beziehungen EU-Südkorea

Während des letzten Jahrzehnts hat sich Südkorea stetig als nützlicher EU-Partner etabliert, in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. In Folge seines raschen, exportgesteuerten Wachstums über die vergangenen Jahrzehnte, wandelte sich das Land von einem der ärmsten Entwicklungsländer, nach den Verwüstungen des Koreakriegs (1950-1953), zu einer weltweit führenden Handelsmacht und einer der größten Wirtschaftsnationen (das BIP ist größer als das von Brasilien oder Indien). In politischer Beziehung, mit der Festigung ziviler Regierung und eines Mehrparteiensystems seit Beginn der 1990er Jahre, teilt Südkorea wesentliche Grundwerte mit der EU. Darüber hinaus bedeuten die fortdauernde Teilung der koreanischen Halbinsel, und Weiterverbreitungsbedenken angesichts der Nuklear- und Raketenprogramme des Nordens, dass sich Südkorea inmitten einer der weltweit angespanntesten geopolitischen Pattsituationen befindet. Dabei stehen zentrale Sicherheitsinteressen, nicht nur von Südkorea, sondern auch von wichtigen EU-Partnern wie USA, China und Japan, auf dem Spiel.

Obwohl Südkorea bereits der viertgrößte Handelspartner der EU außerhalb Europas ist, gibt es noch viel ungenutztes Potenzial zur Erleichterung und Ausweitung des bilateralen Handels. Südkorea ist eines der Länder, in denen die EU-Hersteller am weitesten hinter der Position zurückbleiben, die sie normalerweise in vergleichbaren Ländern einnehmen. Auf Südkorea entfallen nämlich nur 2,4 % der EU-Ausfuhren, obwohl es für 3,3 % der Außennachfrage steht.

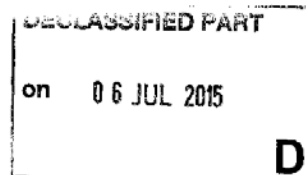
Gegenwärtig regelt das Rahmenabkommen über Handel und Zusammenarbeit, das im Oktober 1996 unterzeichnet wurde und am 1. April 2001 in Kraft trat (Rahmenabkommen), die Handelsbeziehungen der EU zu Südkorea. Da das Rahmenabkommen seiner Natur nach nicht-präferenziell ist, bietet es nur in beschränktem Umfang die Möglichkeit, durch Druck oder Angebot von positiven Anreizen Marktzugangsbeschränkungen oder einzelne Handelsärgernisse anzugehen. Daher wurden bei der Behandlung der vielfältigen langjährigen Belange, von denen viele regulatorischer Natur sind, nur mäßige Fortschritte erzielt. Die Aushandlung eines Freihandelsabkommens mit Südkorea würde erheblichen Raum bieten Fortschritte bei der Lösung solcher Anliegen zu erzielen.

Südkorea erfüllt voll und ganz die in der Mitteilung „Ein wettbewerbsfähiges Europa in einer globalen Welt“ aufgeführten Kriterien für Freihandelspartner. Es zählt zu der kleinen Gruppe von Ländern, die über einen großen Markt mit hohem Wirtschaftswachstum verfügen und erhebliche tarifäre und nichttarifäre Schranken aufrechterhalten, die die Handelsinteressen der EU beeinträchtigen. Außerdem öffnet es gegenwärtig seinen Markt in raschem Tempo für EU-Wettbewerber, was die Position der Union gefährdet. Wie seine Verhandlungen mit Drittländern und die Sondierungsgespräche mit der EU zeigen, strebt Südkorea umfassende, substanzialle Freihandelsabkommen an und hat ähnlich hohe Erwartungen an etwaige Verhandlungen wie die EU. Ein umfassendes Freihandelsabkommen mit Südkorea würde die Position der EU absichern und ihr beträchtliche neue Marktchancen eröffnen.

² Vereinigung südostasiatischer Staaten.

DE

3
RESTREINT UE



DE

RESTREINT UE

2. ART UND UMFANG DES ABKOMMENS

Ein umfassendes Freihandelsabkommen mit Südkorea sollte den Marktzugang für Waren und Dienstleistungen verbessern und praktisch alle Bereiche des Handels abdecken. Es sollte die Bedingungen für den Handel mit Waren und Dienstleistungen verbessern und verbindliche Regelungen über Regulierungstransparenz in Bereichen, die für die Handels- und Investitionstätigkeit beider Parteien, Normen und Konformitätsbewertung, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Vorschriften, Rechte an geistigem Eigentum und ihre Durchsetzung, Handelserleichterungen und Zoll, öffentliche Aufträge und Handel und Wettbewerb einschließlich staatliche Beihilfen von Belang sind. Außerdem sollte es die Zusammenarbeit in Fragen des Handels und der nachhaltigen Entwicklung vorsehen, sowohl was die ökologische als auch was die soziale Dimension angeht. Das Freihandelsabkommen sollte über bestehende WTO-Verpflichtungen hinausgehen und dabei uneingeschränkt WTO-konform sein, vor allem mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und Artikel V des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS). Ein umfassendes Freihandelsabkommen sollte das Rahmenabkommen ergänzen und rechtlich und institutionell damit verknüpft werden.

Dieser Ansatz steht mit der neuen Strategie für ein global wettbewerbsfähiges Europa im Einklang, in der betont wird, dass neue, an der Wettbewerbsfähigkeit orientierte Freihandelsabkommen einen breiten Bereich abdecken und die größtmögliche Handelsliberalisierung anstreben müssen, wozu auch eine weit reichende Liberalisierung bei Dienstleistungen und Investitionen zählt.

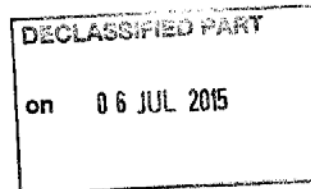
3. ERARBEITUNG DES ENTWURFS DER VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

Konsultationen haben mit den Mitgliedstaaten, den EU-Institutionen und der Zivilgesellschaft (einschließlich der europäischen Wirtschaft) stattgefunden und haben den Entwurf für Verhandlungsrichtlinien und die dazugehörige Folgenabschätzung vorbereitet. Diese Konsultationen wurden vor dem Hintergrund der künftigen Leitlinien für die EU-Handelspolitik, der entsprechenden Anpassung der Strategie für Freihandelsabkommen und der spezifischen Perspektiven für ein Freihandelsabkommen mit Südkorea durchgeführt.

Die Kommission legt eine Folgenabschätzung vor, in der die möglichen Auswirkungen eines Freihandelsabkommens mit Südkorea analysiert werden. Eine detailliertere Nachhaltigkeitsbewertung, die die möglichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des Abkommens untersuchen soll, wird parallel zu den Verhandlungen durch geführt werden.

4. VERFAHREN

Das Ziel besteht darin, diese Verhandlungen spätestens zwei Jahre nach ihrem tatsächlichen Beginn abzuschließen. In Übereinstimmung mit dem üblichen Verfahren erstattet die Kommission den Mitgliedstaaten über den Fortschritt der Verhandlungen in den entsprechenden Ausschüssen regelmäßig Bericht.



DE

4
RESTREINT UE

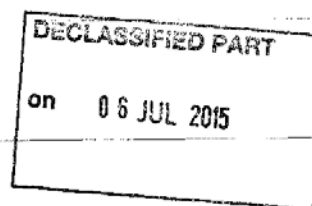
DE

RESTREINT UE

EMPFEHLUNG

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen empfiehlt die Kommission dem Rat:

- die Kommission zu ermächtigen, ein Freihandelsabkommen mit Südkorea auszuhandeln,
- einen Sonderausschuss (133) einzusetzen, der die Kommission bei ihrer Aufgabe unterstützt;
- die beigefügten Verhandlungsrichtlinien zu erlassen.



DE

5
RESTREINT UE

DE

RESTREINT UE

ANHANG
RICHTLINIEN FÜR DIE VERHANDLUNGEN ÜBER EIN
FREIHANDELSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN UND DER REPUBLIK
KOREA

DECLASSIFIED PART
on 06 JUL 2015

DE

6
RESTREINT UE

DE

RESTREINT UE

DECLASSIFIED PART
on 06 JUL 2015

DE

7
RESTREINT UE

DE

RESTREINT UE

DECLASSIFIED PART
on 06 JUL 2015

DE

8
RESTREINT UE

DE

RESTREINT UE

DECLASSIFIED PART
on 06 JUL 2015

DE

9
RESTREINT UE

DE

16485/06 EXT 3
ANHANG

DG C 1

mh

10
DE

RESTREINT UE

DECLASSIFIED PART
on 06 JUL 2015

DE

¹⁰
RESTREINT UE

DE

RESTREINT UE

DECLASSIFIED PART
on 06 JUL 2015

DE

11
RESTREINT UE

DE

RESTREINT UE

DECLASSIFIED PART
on 06 JUL 2015

DE

¹²
RESTREINT UE

DE

RESTREINT UE

DECLASSIFIED PART
on 06 JUL 2015

DE

¹³
RESTREINT UE

DE

16485/06 EXT 3
ANHANG

DG C 1

mh

14
DE

RESTREINT UE

DECLASSIFIED PART

on 06 JUL 2015

DE

14
RESTREINT UE

DE